



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 23.10.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1.115, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Benrath, Blatt 6628,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Benrath, Flur 26, Flurstück 382, Hof- und Gebäudefläche,
Marschnerstraße 12, Größe: 262 m²

Grundbuch von Benrath, Blatt 6628,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Benrath, Flur 26, Flurstück 523, Hof- und Gebäudefläche,
Marschnerstraße, Größe: 28 m²

Grundbuch von Benrath, Blatt 6628,

BV lfd. Nr. 3 zu 2

2/20 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Benrath, Flur 26, Flurstück 526, Hof- und Gebäudefläche, Marschnerstraße, Größe: 361 m²

versteigert werden.

Im Stadtteil Düsseldorf-Benrath, Marschnerstraße 12 gelegenes voll unterkellertes 2geschossiges Einfamilienhaus als Reihenmittelhaus mit rd. 84 m² Wohnfläche, Grundstücksgröße 262 m² und eine separate Garage mit Anteilen am

Garagenvorplatz, Baujahr: Gebrauchsabnahme 16.09.1957,

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

318.800,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.